

# BUNDESVERFASSUNGSGERICHT

- 2 BvR 2190/14 -

In dem Verfahren  
über  
die Verfassungsbeschwerde

- Bevollmächtigter:

1. unmittelbar gegen

das Urteil des Staatsgerichtshofs für das Land Baden-Württemberg vom 17. Juni 2014 - 1 VB 15/13 -,

2. mittelbar gegen

Artikel 1 des Gesetzes zu dem Ersten Glücksspieländerungsstaatsvertrag in Verbindung mit § 25 Absatz 2 des Glücksspielstaatsvertrags sowie gegen § 42 Absatz 1 und Absatz 2 des Landesglücksspielgesetzes

hat die 2. Kammer des Zweiten Senats des Bundesverfassungsgerichts durch  
den Richter Huber

und die Richterinnen Kessal-Wulf,

König

gemäß § 93b in Verbindung mit § 93a BVerfGG in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1993 (BGBl I S. 1473)

am 23. Mai 2017 einstimmig beschlossen:

Die Verfassungsbeschwerde wird unter Hinweis auf den Beschluss des Ersten Senats des Bundesverfassungsgerichts vom 7. März 2017 - 1 BvR 1314/12 - nicht zur Entscheidung angenommen.

Diese Entscheidung ist unanfechtbar.

Huber

Kessal-Wulf

König

